



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FABBRICANTI DI FORAGGI

Bernstrasse 55
Postfach 737
CH-3052 Zollikofen

Telefon 031 915 21 11
Telefax 031 915 21 12
E-Mail vsf@vsf-mills.ch
Internet www.vsf-mills.ch

Frau
E. Reinhard, Vizedirektorin
Bundesamt für Landwirtschaft, BLW
Mattenhofstrasse 5
3002 Bern

Zollikofen, 19. November 2009 RM/fk

Stellungnahme zu den Änderungen der Anhänge 2 und 10 der Futtermittelbuch – Verordnung (FMBV)

Sehr geehrte Frau Reinhard

In Ihrem Schreiben vom 9. November 2009 informieren Sie die interessierten Branchen über vorgesehene Änderungen der Anhänge 2 und 10 der Futtermittelbuch – Verordnung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Frage der Toleranzregelung bei Verschleppungen von Kokzidiostatika und Histomonostatika beschäftigt die Futter- und Lebensmittelbranche seit vielen Jahren. Insbesondere der fragwürdige Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in den Kantonen und die unsinnige Nulltoleranzregelung verursachte kaum lösbare Probleme. Aus diesem Grunde begrüsst die VSF die BLW – Vorschläge. Die Anpassung der schweizerischen Futtermittelgesetzgebung an das EU – Recht macht Sinn und findet ebenfalls unsere Unterstützung. Leider stellen wir aber fest, dass es bei den vorgesehenen Änderungen an der Konsistenz fehlt. Wenn auf EU – Recht verwiesen wird, so darf es nicht zu Widersprüchen mit der schweizerischen Gesetzgebung kommen. Insbesondere der Anhang 2 der FMBV entspricht in einigen Teilen nicht den EU – Listen, so dass es eben zu diesen Konflikten kommen wird.

Für das BLW ist es einfach, EU – Richtlinien und EU – Verordnungen rechtsverbindlich zu erklären und es damit zu bewenden. Für die Wirtschaft und die einzelnen Unternehmen wird es immer schwieriger, in Erfahrung zu bringen, was wann gilt und was nicht. Es fehlt immer mehr an Transparenz. Rechtsunsicherheiten sind die logische Folge.

2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen

2.1 Neue Zusatzstoffe im Anhang 2

Das BLW nimmt zwei neue Zusatzstoffe in den Anhang 2 der FMBV auf. Korrekterweise wird in beiden Fällen nicht einfach auf die entsprechende EU – Verordnungen verwiesen, sondern es wird die CH – Zusatzstoffliste ergänzt. Die Übernahme müsste aber korrekt erfolgen. Bei 25-Hydroxycholecalciferol fehlt beispielsweise für Schweine der Höchstgehalt (EU: 0.050 mg/kg

Alleinfuttermittel). Der Höchstgehalt beträgt nicht einfach 0.100 mg (als Beispiel), sondern 0.100 mg/kg.

Wie Sie beiliegender Liste (EU – Futtermittelzusatzstoffe, Bestimmungen, Zulassungen 2009) entnehmen können, hat die EU – Kommission seit Dezember 2008 über 25 Zusatzstoffe neu bewilligt. Diese Produkte fehlen allesamt im Anhang 2 der FMBV. Es würde uns interessieren, was mit diesen in der EU bewilligten Produkten in der Schweiz passiert? Wenn schon von der Harmonisierung der CH – Gesetzgebung mit EU – Recht gesprochen wird, so müsste eben die FMBV konsequent angepasst werden. Was passiert mit importiertem Mischfutter, das EU-bewilligte Zusatzstoffe enthält, die im Anhang 2 der FMBV fehlen? Auch in diesem Punkte kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der schweizerischen Mischfutterbranche.

2.2 Anhang 10 (unerwünschte Stoffe in Futtermitteln)

Dass das ALARA – Prinzip (as low as reasonable achievable) künftig auch in der schweizerischen Futtermittelgesetzgebung zur Anwendung kommen soll, findet unsere volle Unterstützung. Für die Mischfutterindustrie sind Nulltoleranzforderungen kaum noch realistische und praktikable Optionen. Überall dort, wo weiter Nulltoleranz – Bestimmungen gelten, müssen raschmöglichst Anpassungen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den GVO – Sektor.

Im Anhang 10 mit den unerwünschten Stoffen in Futtermitteln sollen Grenzwerte für Kokzidiostatika definiert werden. Gleichzeitig werden Maximalwerte für Arsen, Theobromin und gewisse Unkräuter angepasst. Die Anpassungen erfolgen auf Grund von zwei EU – Richtlinien, die 2009 in Kraft gesetzt werden.

Arsen (As), Theobromin, Unkräuter

Über die Grenzwerte brauchen wir uns nicht zu äussern. Sie werden von der EU – Kommission vorgegeben. Im BLW – Kommentar werden alte Werte zitiert, die nicht in jedem Falle richtig sind. Die neuen Grenzwerte stimmen aber unseres Erachtens.

Alle Produkte sind bereits Bestandteil des Anhangs 10 der FMBV. Wir sehen nicht ein, weshalb der CH – Anhang nicht einfach mit den neuen Werten der EU angepasst wird. Mit dem Verweis in der Fussnote des Anhangs 10 wird zwar auf die neuen Maximalwerte hingewiesen, aber dieser komplizierte Weg ist alles andere als effizient. Der Anwender wird immer zuerst den CH – Anhang konsultieren, der dann aber nicht dem aktuellen Stand entspricht.

Antrag

- Die neuen Maximalwerte sind in den Anhang 10 der FMBV zu übernehmen.
- Wenn in der FMBV auf EU – Grenzwerte, EU – Toleranzen etc. verwiesen wird, so sind alte und ungültige Werte in den Anhängen der FMBV zu streichen.

Grenzwerte für Rückstände von Kokzidiostatika

Wir haben bereits betont, dass die Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten sehr wichtig ist. Formell soll die EU – Richtlinie 2009/8/EG für die Schweiz rechtsverbindlich werden. Wir erlauben uns zwei Bemerkungen:

Der Anhang 2 der FMBV ist nicht identisch mit den in der EU bewilligten Zusatzstoffen. Es bestehen auch bezüglich der zugelassenen Kokzidiostatika Unterschiede mit der Konsequenz, dass Konflikte und Rechtsunsicherheiten auftreten werden. Die Anhänge 2 und 10 der FMBV

müssen entsprechend angepasst werden, damit die EU – Richtlinie 2009/8/EG konsistent übernommen werden kann.

Im BLW – Vorschlag wird unter „Anhang 10“ von zwei Fussnoten gesprochen. Aufgeführt wird aber einzig die Richtlinie 2009/124/EG. Aus uns nicht bekannten Gründen fehlt der Verweis unter Anhang 10 auf die Richtlinie 2009/8/EG vom 10. Februar 2009 (L 40/19).

2.3 Schlussbemerkungen

Die aktuelle Befragung zu den Änderungen der Anhänge 2 und 10 der FMBV wirft grundsätzliche Probleme auf. Es wäre dienlich, wenn das BLW die direkt betroffenen Branchen zu einer Konferenz einladen würde. In den nächsten Monaten wird in der EU die neue Futtermittelgesetzgebung in Kraft treten. Viele Bestimmungen werden auch für die Schweiz Konsequenzen haben und es wäre daher angebracht, die Weichen frühzeitig richtig zu stellen.

Mit freundlichen Grüssen

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Ph. Stähelin

R. Marti

Ständerat

Beilage:

EU – Futtermittelzusatzstoffe, Bestimmungen, Zulassungen 2009